

Basel, 29. März. (Sf.) (Savas.) Dem „Matin“ wird aus New York gemeldet: Ein wichtiger Ratberratsrat steht im Prinzip die Gesetzentwürfe fest, die, wie man vermutet, folgende Punkte umfassen werden: Das Recht der Aushebung einer Armee, das Recht der Einführung des obligatorischen Militärdienstes für junge Leute von 19 Jahren, endlich das Recht der Aufnahme einer Anleihe, die bestimmt ist, den Alliierten Hilfe zu bringen.

Revolution in Russland.

Stockholm, 30. März. (W. B.) Aus Petersburg wird berichtet: Der Arbeiterrat hat sich gespalten; wegen der Unterstützung der vorläufigen Regierung und ihrer Kriegpropaganda machte sich bei der Mehrheit der Arbeiter und Soldaten eine steigende Mißstimmung gegen die früheren Vertreter geltend. Man vermutet auch, daß englisches Gold im Spiele ist. Die Arbeiterschaft wählte einen neuen Ausschuss, das „Zentralkomitee der Arbeiterschaft“, das sich als eigene Vertretung der Arbeiterschaft erklärte. Das Zentralkomitee war sofort Herr der Lage. Ihm schlossen sich die Telegraphen-, Eisenbahn- und Postbeamten an. Das Komitee beherrscht somit die Mehrheit der Verbindungswege, darunter aller Eisenbahnen nach der Front. Sämtlich in Petersburg stehenden Regimenter schlossen sich dem Komitee an. Die radikale Arbeiterpartei übernahm das revolutionäre Sozialistenblatt „Promoda“, in dem an leitender Stelle eine Entschlüsselung der neuen Partei veröffentlicht wird.

Petersburg, 28. März. (W. B.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Der Kriegsminister hat die Aufhebung der Kriegsgesetze angeordnet. — Der frühere Kriegsminister General Polwanow ist ins Hauptquartier gereist, um es auf neuer Grundlage zu reorganisieren, die gegenseitigen Beziehungen von Generalstab und provisorischer Regierung genau zu bestimmen, für die Verteilung der Befugnisse zu sorgen und gleichzeitig die alten Herrscher, die die Altersgrenze erreicht haben, des Oberbefehls zu entheben.

Deutschland.

Berlin, 30. März.

— Im Reichstage wurde am Donnerstag den 29. März die große Steuervorlage in dritter Lesung endgültig in namentlicher Abstimmung angenommen. Alle Abschwächungsanträge wurden abgelehnt.

Kotales.

Weilburg, 31. März.

† Das Eisenerz-Kreuz wurde verliehen: Dem Wehrmann Heinrich Josef Saal und dem Wehrmann Wilhelm Josef Flach, beide aus Erfurt.

△ Herr Postinspektor Krämer in Oberhausen (Mheinland), ein geborener Weilburger, ist zum Vize-Postdirektor beim dortigen Postamt ernannt.

□ Zur Kriegsanleihe-Zeichnung. Zur Erleichterung der Kriegsanleihe-Abrechnung hat die Kreisparasse des Oberlahnkreises zugelassen, daß die kleinen Zeichnungen von 100, 200 und 500 M., die im Laufe des Monats April bar bezahlt werden, auch für diesen Monat voll verzinst werden, sobald z. B. für 100 M.

am 15. April 100 — 2 — 98 — M.

abzüglich Zinsen . . . 1.25

96.75 M.

bar zu zahlen wären. Beträge, die von Sparkassenbiller abgenommen werden, werden alle, auch bei größeren Summen, zum 1. 4. abgerechnet. Gleichzeitig hat die Kreisparasse für die kleinen Zeichner von der 4. und 5. Anleihe folgende Erleichterungen getroffen: Wer bei beiden vorhergehenden Anleihen auf Ehrenurkunde bereits gezeichnet hat, jetzt aber ein Wertpapier von 100 Mark, oder mehr haben will, kann die Ehrenurkunden in Zahlung geben und soviel bezahlen, bis für 100 M. 96.75 M. erreicht werden. In diesem Fall gilt folgende Berechnung: Angenommen bei der 4. Anleihe sind auf Ehrenurkunde 40 M. bei der 5. 20 M. gezeichnet. Auf die Zahlung kommen dann im Anrechnung:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Ehrenurkunde von der 4. Zeichnung | 40.— M. |
| 2. Hiervon 5 pEt. Zinsen von einem Jahr (1. 4. 16—17) | 2.— " |
| 3. Ehrenurkunde von der 5. Zeichnung | 20.— " |
| 4. Hiervon 5 pEt. Zinsen von einem halben Jahr (1. 10. 16—1. 4. 17) | 0.50 " |
| | Sa. 62.50 M. |

sobald bis zu 96.75 M. noch bar zu zahlen sind

34.25

Sa. 96.75 M.

(Am 1. April 1917 tritt eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 2700/2. 17 R. R. A. in Kraft, welche das bisher geltende Spinn- und Webverbot Nr. W. II. 1700/2. 16 R. R. A. nebst seinen Nachträgen ersetzt. Sie unterscheidet sich von der früheren Bekanntmachung im wesentlichen dadurch, daß ein Teil derjenigen Baumwollspinnstoffe und Garne, die bisher noch beschlagnahmefrei waren, nunmehr ebenfalls der Beschlagnahme unterworfen wird. So ist von jetzt an jeglicher Webverbot freigegeben, ferner Kopp- und Frottegarne und geschmolzene Garne, sowie sämtliche baumwollenen Ketten, die nicht durch einen nach dem 1. Juli 1916 ausgestellten Freigabeschein freigegeben worden sind. Ferner haben Baumwollspinnereien und Webereien künftig nicht mehr das Recht, Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herzustellen. Endlich kommt die durch § 9 der bisherigen Bekanntmachung für Baumwollspinnereien und Webereien angeordnete Arbeitseinschränkung in Fortfall.

Die 6. Kriegsanleihe ist eine Ehrenurkunde, die Jeder besitzen muß.

+ Die Stadtgemeinde Montabaur zeichnete auf die 6. Kriegsanleihe den Betrag von 80 000 M.

(Der Versuch wurde gemacht, demnach auch die Eisenbahnlinien der preussisch-berliner Staatsbahnen die Zinscheine der 6. Kriegsanleihe in Zahlung nehmen und in kleineren Mengen, soweit möglich, gegen das umtauschen. Es soll dadurch namentlich auf dem flachen Lande bessere Gelegenheit für die Einlösung von kleineren Zinscheinen geschaffen und damit die Zeichnung von Kriegsanleihen erleichtert werden. Es muß jedoch vorbehalten bleiben, die Ausnahme der Zinscheine für bestimmte Stunden oder für bestimmte Gattungen, bei denen durch die Einlösung das Abfertigungsgeschäft gestört werden würde, auszuschließen.)

(Kriegshilfsdienst. Um den im Frühjahr und Sommer auf's höchste durch Feldarbeiten in Anspruch genommenen Landfrauen die Aufsicht und Fürsorge für ihre daheimbleibenden kleinen Kinder abzunehmen, werden geeignete weibliche Kräfte gesucht, die bereit sind, hier freiwilligen Kriegshilfsdienst zu leisten. Wer will seine Kraft etwa von Mitte Mai bis zur Beendigung der Ernte zu Verfügung stellen, zu diesem Zwecke auf das Land übersiedeln und mit den dortigen, gewiß mitunter recht einfachen Verhältnissen fähig nehmen. Freie Station würde gewährleistet werden. Anschlag und Rückhalt an die örtlichen Mitglieder der Frauenhilfe ist gesichert. Eine unentgeltliche, etwa vierwöchige Ausbildung in einem Kinderhort oder einer Kleinkinderschule der Umgebung sich unterziehen müßten, um dann auf dem Lande die Kinder in richtiger Weise sammeln, beaufsichtigen und unterhalten zu können, wird zugelegt. Meldungen gesunder und frischer weiblicher Persönlichkeiten zu solcher echt vaterländischen Liebesarbeit werden gern von Hofprediger Scherer entgegengenommen.

Bermitteltes.

* Höchst, 27. März. Die Stadtverwaltung hat zur Regelung des Verkaufs von Pferdefleisch das Fleischsortensystem zur Einführung gebracht. Die Fleischsorten werden unentgeltlich verabreicht, in erster Linie an minderbemittelte Einwohner, und kommen bei den anderen Fleischsorten nicht zur Anrechnung. Der Höchstpreis für ein Pfund Pferdefleisch wurde auf 1,80 M. festgesetzt.

* Biersdorf, 28. März. In der letzten Gemeindevorstellung wurde beschlossen, für die noch stehenden zwei Holzversteigerungen nur hiesige Einwohner als Bieter zuzulassen. (Bravos!)

* Schloß Bollrads, 30. März. Die vor einigen Tagen auf Schloß Bollrads abgehaltene Weinversteigerung der Gräfin Matuschka-Gräfinenklaußen Keller- und Güterverwaltung hatte ein ausgezeichnetes Ergebnis; die ausgebotenen 57 Nummern 1915er Schloß Bollrader wurden mit Preisen bewertet, die alle Preis vorausgegangener Weinversteigerungen in den Schatten stellten. Es wurden für die letzten Nummern — Auslesen, Beeren-Auslesen und Trocken-Beeren-Auslesen — für das Stück bezahlt bis zu 20 000, 22 120, 82 280, 41 820, 60 080 und 72 080 Mark. Als auch mit dem 1915er Wein wurde die Rheinpfalz weit überholt, wie überhaupt der Preis von 72 080 Mark den Rekord und Höchstpreis aller Weinpreise darstellt. Der höchste Preis wurde bis jetzt bekanntlich für 1893er Rheingauer mit 69 640 Mark erzielt. Dasselbe wurden bezahlt für 54 Halbfäß 1915er 3100—20 940 Mark, 3 Viertelstück 8070, 15 020, 18 020 Mark, durchschnittlich das Stück 12 078 Mark. Der gesamte Erlös betrug 335 150 Mark mit den Zinsen.

* Essen, 30. März. Der Landtagsabgeordnete für Aachen-Land, Gewerkschaftssekretär Hermann Imbusch-Essen-Vorbeck (Ztr.) ist, wie jetzt festgestellt wurde, am 7. Dezember 1914 bei einem Sturmangriff auf dem östlichen Kriegsschauplatz gefallen. Bisher glaubte man, Imbusch sei in Gefangenschaft.

* Würzburg, 27. März. Der Fabrikdirektor Karl Bucherer und der Rechtsanwalt Alfred Ulrich von hier wurden zu je 2000 Mark Geldstrafe verurteilt. Sie hatten als Direktoren der Schokoladen- und Konfekt-Fabrik „Frankonia“ unter Vorziehung eines Geschäftsfreundes Marmelade im Alinhandel verkauft und dabei die Höchstpreise überschritten.

* Dresden, 26. März. Die Weberei von Wagner in Oßersdorf bei Zittau wurde wegen Garnpreistreiberi zu zehntausend Mark Strafe verurteilt. Das Gericht stellte fest, daß das Garn, das in Friedenszeiten 1.50 Mark das Rls kostete, jetzt bis zu 50 Mark im Kettenhandel gestiegen ist.

* Berlin, 29. März. (W. B.) Generaloberst z. D. Max v. Prittwitz und Gaffron ist heute in Berlin gestorben.

* Stockholm, 30. März. (W. B.) Aus zuverlässiger Quelle wird bekannt, daß der verwundete Prinz Friedrich Karl die Operation gut überstanden hat. Lebensgefahr soll nicht mehr vorhanden sein.

* Königsberg, 31. März. (Sf.) Infolge Tauwetters traten in Warschau plötzlich verheerende Überschwemmungen der Weichsel ein. Im Siedewichhafen wurden mehrere Wohnhäuser weggeschwemmt. Die Einwohner der überschwemmten Stadtteile Rybak und Belzowina suchten auf den Dächern Zuflucht. Das Wasser steigt weiter.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 30. März, abends. (W. T. B. Amtlich.) Nördlich von Roßel und südlich von Ripont (Champagne) lebhafteste Geschäftstätigkeit. Im Osten nichts Wesentliches.

Berlin, 30. März. (Amtlich.) An neuem erfolgen kommen nach Meldungen zurückgekehrt Boote zu den im März veröffentlichten: 2 Dampfer, 2 Segler, 14 Fischerfahrzeuge mit 90 000 BRT. und zwar 24 englische, 3 französische, portugiesische, 13 norwegische, 1 holländische, nische und 7 Schiffe, deren Namen sich nicht ließen, darunter ein englischer Hilfskreuzer mit 8000 Tonnen.

Wien, 31. März. (W. B. Nichtamtlich.) wird verlautbart vom 30. März.

Oestlicher und südlicher Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Karst-Abchnitt ist die Artillerietätigkeit Rampfäumen unserer letzten Unternehmung (Sf.) Rovereto und Arco standen unter dem Feuer und schwerer Geschütze. In Arco wurde das Spital getroffen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Döber, Feldmarschallleutnant

Verlust-Listen

Nr. 793—798 liegen auf.

Emil Gath, geb. 14. 1. 97 zu Niedershausen, verunndet.

Albert Jost, geb. 23. 12. 94 zu Wirbelsau,

Josef Weber, geb. 31. 2. 98 zu Weidhausen, verunndet in Gefangenschaft.

Kirchliche Nachrichten.

Katholische Kirche. Palmsonntag vorm. 11 Uhr: Beichtgelegenheit; 8 Uhr: Frühmesse; 9 Uhr: Hochamt; Nachm. 6 Uhr: Fastenpredigt.

Spezialplan des Stadt-Theater Wiesbaden. Direktion: Hermann Seingolter.

Sonntag den 1. April, nachmittags halb 2 Uhr: „Könige“. Schauspiel von Hans W. Abends halb 8 Uhr: „Stein unter Steinen“. S. von Hermann Sudermann.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt

Brotbücherausgabe

Die Ausgabe der neuen Brotbücher für die 2. April bis einschließlich 29. April 1917, Montag, den 2. April d. Js., im Polizeigebäude und zwar

von 8—9 Uhr Nr.	1—200,
9—10	200—400,
10—11	400—600,
11—12½	600 bis Schluss

Da zugleich eine abermalige Nachkontrolle Anzahl der Brotbücherempfänger erfolgt, sind Brotbücher nur an erwachsene Haushaltungsangehörige, die richtige Angaben über die zum gehörigen Personen machen können.

Unrichtige Angaben über den Bezug von werden strafbar verfolgt.

Die Nehaussgabe an die Bäcker gegen Brotmarken erfolgt von 7 bis 7½ Uhr.

Weilburg, den 30. März 1917.

Der Magistrat

Kohlenabgabe.

Heute nachmittag, von 2½—5½ Uhr, am Bahnhof an hiesige Familien die feineren an Kohlen haben, je 1 Zentner Kohlen. Vorrat reicht, gegen sofortige Bezahlung ab; eine Abgabe von Kohlen und Holz findet im Laufe Woche statt.

Weilburg, den 31. März 1917.

Der Magistrat

Oberförsterei Merenberg

Mittwoch, den 4. April, von 10 Uhr ab, in der Lin'schen Wirtschaft zu Walderbach dem Schutzbezirk Walderbach Distr. 100 R. Seehede, 109 Seetöpel, 110—114 Hundstapptalität zum Verkauf: Eichen: 12 rm Ruhig, 98 Hdt. Wellen, 95 rm Reiser; Andr. Laub: 98 rm Knüppel, 185 rm Reiser; Nadelholz: 2 (Distr. 100 Nr. 9 und 64 = 0,7 km), 205 1—3 Rl. (trocken), 1380 Stangen 4. und 6. Rl. Scheit, 60 rm Knüppel, 165 rm Reiser.

Holzversteigerung.

Mittwoch den 4. April, mittags 12 Uhr, im Gemeindevald, Distrikt „Steuz“ und „Siedewich“ Versteigerung:

813 Stück Nadelholz-Stangen 3r 635 „ „ „ 4r 380 „ „ „ 5r

Der Anfang beginnt im Distrikt „Steuz“

Siedewich, den 30. März 1917.

Der Bürgermeister: Sch

Rucksack mit Brot

gefunden. Abzuholen bei Bürgerm. Bod in

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis
Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenanweisung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatsbank, der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermine wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Jeder Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, die zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch können die Inhaber alsdann statt der Barzahlung, 4½%, bei der früheren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%, mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht

zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark
" " 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 Mark,
4½%, Reichsschatzanweisungen . 98,— Mark
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

In allen Schatzanweisungen sowohl wie in den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " 24. Mai " "
25% " " " " 21. Juni " "
25% " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100

teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, denselben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mk. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mk. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mk. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ½ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingegeben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Zeit — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beilehen.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Frühjahrs-Mode.

Empfehle:
**Damenhüte, Hutformen,
Hutblumen**
Modewaren
**Blusenkragen, Jackenkragen,
Kinderkragen.**

Niedergasse 18. Kaufhaus Dobranz. Niedergasse 18.

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

werden von uns zu den amtlich bekanntgegebenen Bedingungen spesenfrei entgegen genommen. Sparlaffenguthaben, welche zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwendet werden sollen, stellen wir wiederum ohne Kündigungsfrist zur Verfügung, sofern die Zeichnung bei uns erfolgt. Die Kriegsanleihezinsen werden für sämtliche freigegebenen Sparlaffengelder bereits ab 31. März 1. J. vergütet.

Um neue Gelder für die Zwecke der Kriegsanleihe flüssig zu machen, gewähren wir Darlehen gegen Verpfändung inländischer Wertpapiere zum Zinsfuß von 5%.

Durch unsere Neu-Einführung „Schul- und Kriegsanleihezeichnung gegen Ratenzahlung“ ist sowohl Kindern, als auch Erwachsenen günstige Gelegenheit geboten, gegen Entrichtung jährlicher Teilzahlungen von M. 12.—, M. 24.—, M. 36.—, M. 48.— oder M. 60.— sich ein Original Kriegsanleihe-Wertpapier im Betrage von M. 100.—, M. 200.—, M. 300.—, M. 400.— bzw. M. 500.— zu sichern.

Zu jeder gewünschten schriftlichen oder mündlichen Auskunft erklären wir uns gerne bereit.

Vorschuß-Verein Weilmünster. E. G. m. u. H.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen.
100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pf. 1.60
100 " " 3 " 2.30
100 " " 3 " 2.50
100 " " 4,2 " 3.20
100 " " 6,2 " 4.50

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten von 100 bis 200 Mk. p. Mille

Goldenes Haus

Zigarettenfabrik G. m. b. H., Köln, Ehrenstrasse 34, Telephon A 9068.

Dienstbücher

für Minderjährige vorrätig
S. Zipper, G. m. b. H.

Bum Osterpub

empfehle:
La Putzlicher, Schmierseifen-Ersatz, Seifenpulver, Seifensand, Kristall-Soda, Abreibbürsten.
Wilh. Baurhonn.

Landhaus

Vimburgerstr. 28, bewohnt von Herrn Baurat Winkelmann, bestehend aus 9 Zimmern und Zubehör, Zentralheizung mit großem Garten, verkaufts halber per 1. Juli zu vermieten.
Berneiser.

Schmierseifen-Ersatz

wieder eingetroffen.
Fr. Schmidt, Schulgasse.

Königl. Gymnasium zu Weilmünster.

Das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 19. April 1917**, 8 Uhr morgens, mit der Prüfung der neu angemeldeten Schüler.
Schriftliche Anmeldungen nimmt der Direktor jederzeit, **mündliche** Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 11—12 Uhr in seinem Dienstzimmer entgegen.

Landwirtschaftsschule Weilmünster.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 19. April. Aufnahmeprüfung am gleichen Tage 9 Uhr morgens. Anmeldungen baldigst erbeten. Auskunft erteilt **der Direktor.**

Bekanntmachung

Am 1. 4. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garns (Spinn- und Webverbot)“ erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.
Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Stichelhaariger Dachshund,

Namen „Waisel“ entlaufen. Gute Belohnung beim Wiederbringer.
Rittmeister Berger. Vanger 3.

Deutsche!

Achtet auf Personen, die Euch über militärische und wirtschaftliche Angelegenheiten ausfragen!
Eplonengefahr größer denn je!

Zeichnungen

auf die

6. Kriegsanleihe

nimmt spesenfrei entgegen

Weilburg.

Hermann Herz.

Kreisparfasse

Zeichnungsstelle für die 6. Kriegsanleihe unter bekannten günstigen Bedingungen.

Holzversteigerung.

Mittwoch den 4. April d. J., mittags 2 1/2 Uhr, kommt in hiesigen Waldungen nachstehendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt „Rothemart“:

8 Eichen-Stämme von 18,24 Fkt.,
12 Raummeter Eichen-Schitt und Knüppel,
8 " Nadelholz-Knüppel;

Distrikt „Rothemart II“:

38 Eichen-Stämme von 63,67 Fkt.,
66 Raummeter Eichen-Schitt und Knüppel;

Distrikt 10a „Unterste Pfannbe“:

190 Tannen-Stangen 3r Klasse,
15 " 4r Klasse und
4 Raummeter Nadelholz-Knüppel,

Bermbach, den 29. März 1917.

Bardt, Bürgermeister.

Reispartie allerfeinst. Hochgewächse

des Rheines und der Mosel

verkauft **A. Hundt, Wilhelmstraße 21.**

Todes-Anzeige.

Heute starb nach kurzer Krankheit unser Liebling

Hansheiner Ludolf

im zarten Alter von 10 Monaten.

In tiefer Trauer

Familie Pontani.

Weilburg, den 30. März 1917.

Die Beerdigung findet in aller Stille statt. Kondolenzbesuche dankend verboten.